



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 14.01.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 2

Seite 6

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des KommZG;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)

3/22

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;

Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Bereich der Weißenbach-Fütterung der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Bereich der Gemeinde Grassau im Rottauer-Tal

4/22

Bekanntmachung

**der Neufassung der Entschädigungssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

5/22

3/22

Az.: 2.20-8637-220001

Vollzug des KommZG;**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe in der Sitzung am 01.12.2021 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe folgende

Satzung**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Mühlener Gruppe****§ 1 Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 vom 14.12.2001) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 (Verbrauchsgebühr) erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt
bis 30.06.2022 1,19 €
ab 01.07.2022 1,33 €

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
bis 30.06.2022 1,19 €
ab 01.07.2022 1,33 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlen, den 02.12.2021

gez. Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender

Florian Amann
Abteilungsleiter

4/22

Az.: 5.342-7513-210003

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zum befristeten Betretungsverbot im Bereich der Weißenbachfütterung für Rotwild
in der Gemeinde Grassau im Rottauer-Tal

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;

Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Bereich der Weißenbach-Fütterung der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Bereich der Gemeinde Grassau im Rottauer-Tal

Anlagen:

2 Übersichtskarten (Maßstab: 1:12.000 und 1:5.000)

1 Luftbildkarte mit Flurnummern

Das Landratsamt Traunstein als Untere Jagdbehörde erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung (BayRS V S. 595) BayRS 792-1-L, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist verboten, in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März des jeweils darauffolgenden Jahres den Bereich der Weißenbach-Rotwildfütterung der Verwaltungsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, zu betreten und zu befahren. Das Verbot erstreckt sich auf die innerhalb des gekennzeichneten Gebietes gelegenen Flächen auf der Flurstücknummern 1732, 1762, 1763, 1813, 1817, 1820, 1821, 1822, 1823 und 1824 der Gemarkung Rottau, Gemeinde Grassau.

Der Geltungsbereich des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1:12.000 und im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1), und einer Luftbildkarte mit Flurnummern, die Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind. Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 5.000 maßgebend.

2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für

- Angehörige der Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Ruhpolding - zur Durchführung der Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im jagdlichen und forstlichen Bereich;
- Mitarbeiter der Jagdbehörden und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- Beschäftigte des Wasserwirtschaftsamtes zum Zwecke notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht;
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung;
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

3. Vom Betretungsverbot nach Ziffer 1 kann das Landratsamt Traunstein im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- die Befolgung des Gebots bzw. Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Hinweise:

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
2. Eine entsprechende Hinweis-Beschilderung vor Ort erfolgt durch den Forstbetrieb Ruhpolding.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Ausnahme: Abschussplanverfahren) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Traunstein, Untere Jagdbehörde, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein unter www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter.

Traunstein, den 11.01.2022

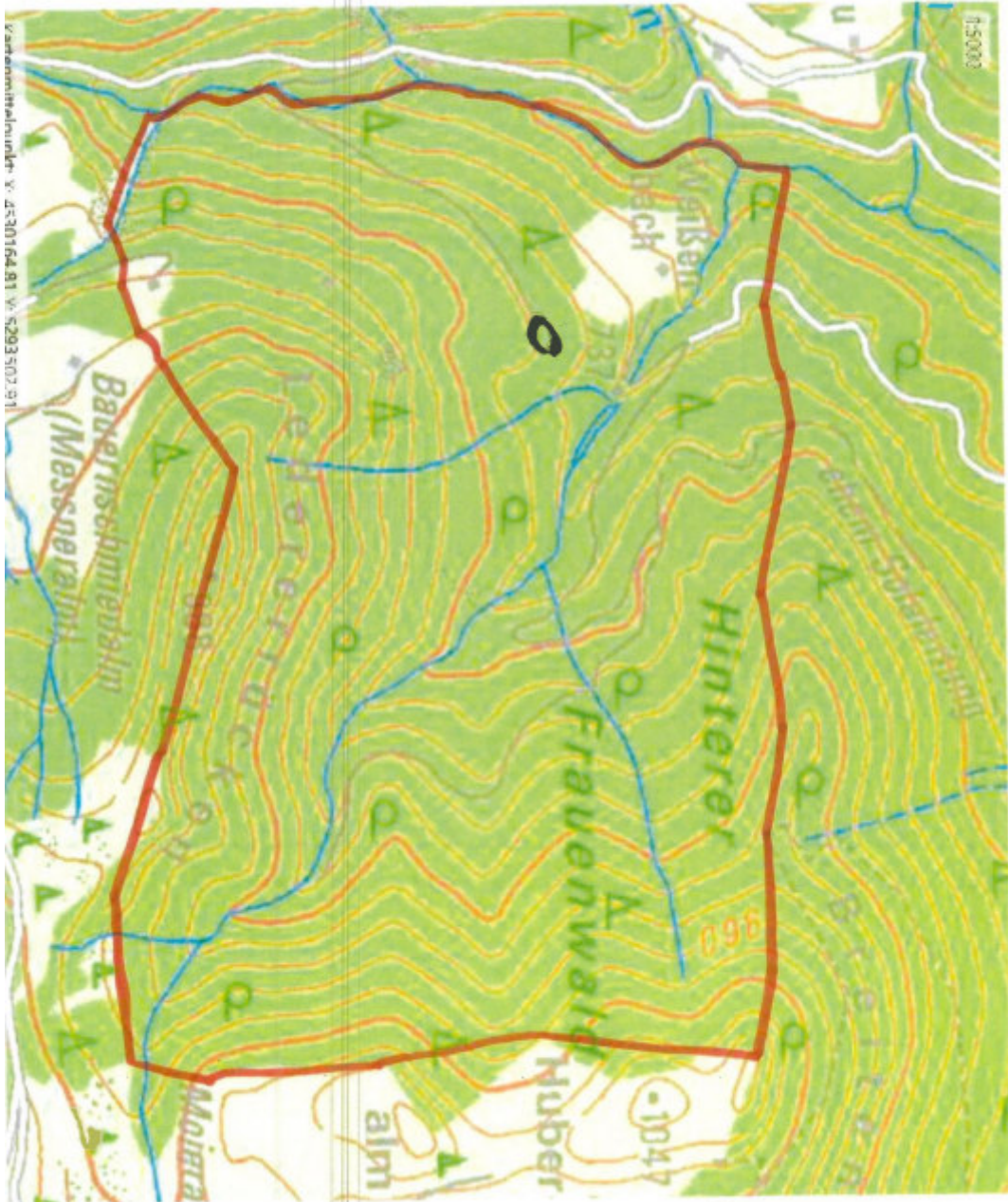
Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

Übersichtskarte 1: 12.000

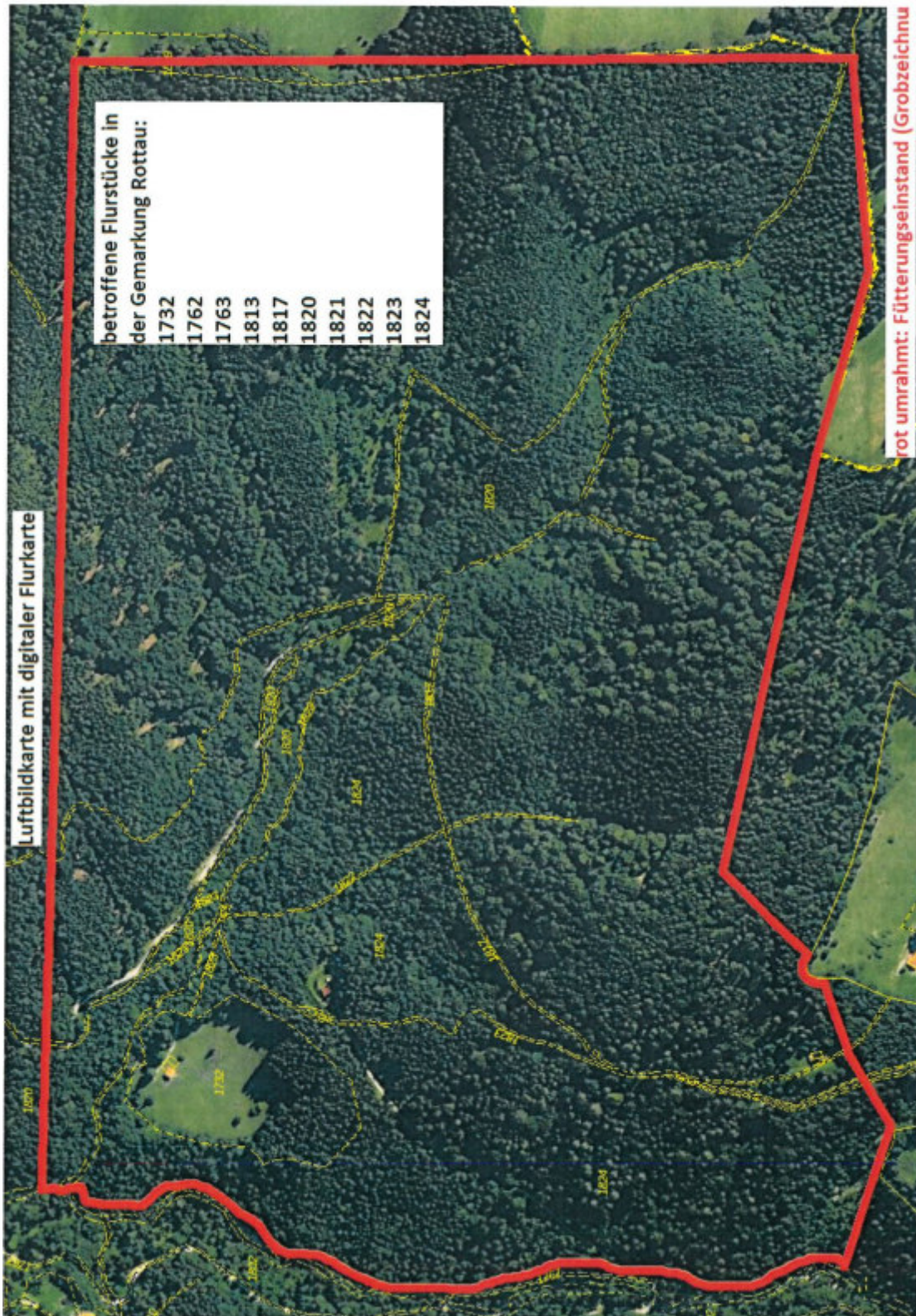


rot umrahmt: Fütterungseinstand grob unklar

Detailkarte 1:5000



rot umrahmt: Fütterungseinstand



5/22

**Bekanntmachung
der Neufassung der Entschädigungssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des ZAS vom 11. Dezember 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 31 vom 27. Dezember 2021 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 11. Januar 2022

Moser
Werkleiter

Siegfried Walch
Landrat